

**Haushaltssatzung
des Zollernalbkreises
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 16.4.2013 (GBl. S.55) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert am 16.4.2013 (GBl. S. 55) hat der Kreistag am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je		213.296.490 Euro
davon im Verwaltungshaushalt	195.894.250 Euro	
im Vermögenshaushalt	17.402.240 Euro	
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		1.337.890 Euro
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		3.426.000 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt:

für die Kreiskasse auf 30.000.000 Euro

§ 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird gemäß § 49 LKrO in Verbindung mit § 35 FAG auf

31,00 v. H.

der für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Ausgefertigt, Balingen, den 15.12.2014

Pauli MdL, Landrat